

Miet- und Benutzungsordnung für die Häfele-Hütte

Die Häfele-Hütte ist ein Geschenk der Firma Häfele anlässlich ihres 75-jährigen Firmenjubiläums 1998 an die Stadt Nagold und ihre Bürgerschaft. Mit diesem Geschenk soll den Nagolder Bürgern und Vereinen eine Grill- und Festmöglichkeit im Freien geschaffen werden, ohne dass gleichzeitig die Natur unzumutbar beeinträchtigt wird.

Hierzu hat der Gemeinderat der Stadt Nagold folgende Miet- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Vermieter ist die Stadt Nagold

§ 2 Mieter / Nutzungsberechtigte

- (1) Der überdachte Hüttenteil mit innerer Grillstelle, Küche, Lagerraum und Toiletten kann von **Nagolder Bürgern, Gruppen, Firmen und Vereinen** gemietet werden.
- (2) Der Außenbereich der Hütte steht **allen Waldbesuchern** zur pfleglichen Nutzung zur Verfügung. Der überdachte Hüttenteil mit Grillstelle und die Wiese vor der Hütte stehen der Öffentlichkeit nur so lange zur Verfügung, wie keine nutzungsberechtigten Mieter vor Ort sind. Für die Entsorgung des Mülls ist der Nutzer verantwortlich.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen. Eine vorhergehende Terminnotierung wird erst mit einem beiderseits unterzeichneten Mietvertrages wirksam.
- (2) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an.

§ 4 Nutzungsdauer / Nutzungsentgelt

- (1) Die Häfele-Hütte wird jeweils von 12.00 Uhr bis 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages vermietet.
- (2) Je Miettag wird von Freitag bis Sonntag, an Feiertagen und am Tag vor einem Feiertag ein Benutzungsentgelt in Höhe von **120,00 Euro** (inkl. Brennholzgebühr) erhoben. An den übrigen Tagen beträgt das Entgelt **100,00 Euro** (inkl. Brennholzgebühr).
- (3) Das Benutzungsentgelt wird nach Ausstellung der Rechnung innerhalb 10 Tagen fällig.
- (4) Bei Stornierungen werden in jedem Fall **30 Euro** Bearbeitungsgebühren einbehalten. Bei Stornierungen innerhalb von 14 Tagen vor dem Nutzungstermin wird das gesamte Benutzungsentgelt fällig.

§ 5 Kautions

- (1) Für jede Buchung wird eine Kautions in Höhe von **250,00 Euro** fällig.
- (2) Das Amt für Kultur, Sport und Tourismus ist ermächtigt, bei Vertragsabschluss eine entsprechende Einzugsermächtigung zugunsten der Stadt Nagold zu verlangen.
- (3) Die Kautions kann innerhalb von 8 Werktagen in Anspruch genommen werden, sofern ein Beauftragter der Stadt Nagold am Abnahmetag Mängel feststellt.
- (4) Für Überschreitungen der vereinbarten Nutzungsdauer werden je Stunde **20,00 Euro** eingezogen.
- (5) Für eine wiederholte Abnahme werden **30,00 Euro** eingezogen.
- (6) Für Nachreinigungen werden **25,00 Euro** pro Arbeitsstunde berechnet und eingezogen.
- (7) Fehlendes oder zerstörtes Inventar muss zum Wiederbeschaffungswert nach aktueller Preisliste ersetzt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Nagold überlässt dem Mieter die Hütte, deren Einrichtungen und die Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, schadhafte Gegenstände dem Vermieter zu melden.
- (3) Der Mieter stellt die Stadt Nagold von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden von der Stadt Nagold vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Nagold.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Nagold und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Nagold vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Auf besonderes Verlangen hat der Nutzer bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Nagold als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt Nagold an der Häfele-Hütte, deren Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Nagold fällt.
- (6) Die Stadt Nagold übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer und den Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Zufahrt / Anlieferung

- (1) Im Lagerraum ist ein Lastkarren deponiert, mit dem die erforderlichen Materialien von der Schranke an zur Hütte transportiert werden können.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Hütte gegen Aufpreis von **30,00 Euro je Fahrzeug** zur Anlieferung von Speisen und Getränken mit **max. zwei Fahrzeugen** angefahren werden. Eine Sondergenehmigung muss im Mietvertrag erwähnt sein.

§ 8 Hausordnung

(1) Es ist nicht erlaubt:

- während der Mietdauer bauliche Veränderungen an der Hütte vorzunehmen
- zusätzliche Überdachungen aufzuspannen oder Sitzpodeste zu schaffen
- in der Hütte zu übernachten
- ein Notstromaggregat aufzustellen und zu betreiben
- Lärm zu verursachen mit Rücksicht auf die Anwohner
- nach **22.00 Uhr** Musikgeräte zu betreiben oder Auftritte von Musikkapellen zu veranstalten.
- ein Feuer außerhalb der hierfür vorgesehenen Feuerstellen zu machen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich:

- sämtlichen angefallenen Müll ordnungsgemäß zu entsorgen
- **die Hütte und den gepflasterten Bereich besenrein zu säubern**
- **die Toilette und die Küche nass aufzuwischen**
- die Anlage um die Hütte zu säubern
- Kühlschränke nach Gebrauch auszuwaschen, die Tür zu öffnen und den Strom abzuschalten
- Wasser der Spülmaschine abzupumpen und die Maschine zu säubern
- die Feuerstelle zu kontrollieren und nur ausgebrannt zu hinterlassen
- die Holzvorräte sparsam zu verwenden
- Kein Einweggeschirr zu verwenden. Es ist ausschließlich Metallbesteck und Geschirr aus Porzellan, Glas oder vergleichbaren wiederverwendbaren Materialien zu verwenden
- Beschädigungen in oder an der Hütte **sofort** der Städtischen Forstverwaltung zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, hat entstehenden Schaden zu ersetzen und kann von der weiteren Nutzung der Hütte ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung ist am 01.05.1998 in Kraft getreten. Die Neufassung der Benutzungsordnung tritt am **01.01.2017** in Kraft.